

— welche Bedeutung konnten unter den gegebenen Bedingungen für den Unfall die durch die Untersuchung festgestellten Verletzungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Bestimmungen über die Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit haben;

— welche Schäden und Mängel weisen auf dem betreffenden Straßenabschnitt die Fahrbahn, die Brücken, die Verkehrszeichen auf, und welche Bedeutung konnten sie für den betreffenden Unfall gehabt haben;

— sind die Färb-, Boden-, Staubteilchen und die anderen Materialien, die einmal am Unfallort und zum anderen an dem Fahrzeug, das den Unfall hervorrief, entdeckt wurden, ihrer chemischen und physikalischen Struktur nach gleichartig.

Mit der Durchführung technischer Expertisen werden je nach den Umständen der Sache und den lokalen Bedingungen qualifizierte Ingenieure des Kraftverkehrswesens, Wegebauingenieure, Chemieingenieure usw. beauftragt. Mitarbeiter der Autotransporteinrichtung, der die Fahrzeuge gehören, die an dem Unfall beteiligt sind, oder Angestellte des Straßenbaus, auf deren Abschnitt sich der Unfall infolge nicht ordnungsgemäßen Straßenzustandes ereignete, dürfen nicht als Sachverständige fungieren.

Dem kriminalistischen Sachverständigen können Fragen gestellt werden, die auf die Identifizierung des Fahrzeugführers und dessen Kleidung sowie auf die Identifizierung einzelner Teile des Fahrzeugs an Hand der von ihnen hinterlassenen Spuren oder der gefundenen Sachbeweise gerichtet sind.

So können dem kriminalistischen Sachverständigen, je nach den Umständen des Falles, folgende Fragen gestellt werden:

— stammen die am Unfallort, auf der Leiche oder an der Kleidung des Geschädigten entdeckten Spuren von den Scheinwerfern oder den Reifen des betreffenden Fahrzeugs;

— sind die am Unfallort gefundenen Glasscherben oder Bruchstücke Bestandteile des Glases oder der Einzelteile, die zu dem betreffenden Fahrzeug gehören;

— entsprechen die an dem angefahrenen beschädigten Kraftfahrzeug oder an Gegenständen gefundenen Spuren und Beschädigungen ihrer Anordnung und Gestaltung nach den Spuren und Beschädigungen an dem Fahrzeug, das den Unfall hervorgerufen hat;

— ■ stammen die an dem Fahrzeug oder am Unfallort entdeckten Fingerabdrücke von einer bestimmten Person;

Diese Aufzählung der an die Sachverständigen zu richtenden Fragen ist bei weitem nicht erschöpfend und kann in Abhängigkeit von den konkreten Umständen der Sache ergänzt werden.